

W O C H E N M A R K T S A T Z U N G

der Stadt Drensteinfurt

vom 04.05.2015

Gem. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am **04.05.2015** folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Drensteinfurt betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Wochenmarktsatzung gilt für die Markthändler, deren Personal sowie für die Marktbesucher.
- (3) Der Bürgermeister übt die Aufsicht auf den Wochenmärkten aus. Die im Absatz 2 genannten Personen haben den Anordnungen des Bürgermeisters bzw. seiner Bediensteten Folge zu leisten und sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 2

Ort, Tag, Beginn und Ende des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt wird in Drensteinfurt auf dem Markt durchgeführt. Ausnahmen werden in der Tagespresse bekannt gegeben.
- (2) Der Wochenmarkt findet jeweils donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr statt. Fällt der Donnerstag oder Freitag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt grundsätzlich mittwochs von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der Bürgermeister kann im Einzelfall über abweichende Wochenmarkttermine entscheiden.
- (3) Die Marktplätze dürfen nicht früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit belegt werden. Um 14.00 Uhr muss jeder Verkäufer seinen Stand sowie seine Ware und andere Gegenstände (z. B. Kisten, Tische, Körbe, Abfall) entfernt haben.

§ 3

Platzverteilung

Den Marktbeschickern wird der Aufstellplatz von einem vom Bürgermeister beauftragten Bediensteten zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Liegen mehr Bewerbungen vor als Standplätze vorhanden sind, so richtet sich die Zuteilung nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen. Zur Vermeidung eines Überangebotes einer bestimmten Warenart kann der vom Bürgermeister beauftragte Bedienstete im Einzelfall von dem Grundsatz der Platzverteilung nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung abweichen.

§ 4 Standplatzbewerbung

Die Bewerbung um einen Standplatz auf dem Wochenmarkt muss schriftlich erfolgen. Sie muss die Warenart, eine Beschreibung des Verkaufsstandes (Breite, Länge, Höhe, Verkaufsstand, Verkaufswagen etc.) sowie die benötigte Platzgröße enthalten. Zudem ist der Bewerbung ein Nachweis über eine Marktstand-Haftpflichtversicherung beizufügen.

§ 5 Angebot auf dem Wochenmarkt

Folgende Warenarten dürfen auf dem Wochenmarkt angeboten werden:
(vgl. § 67 Abs. 1 GewO)

- (1) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
- (2) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- (3) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (4) Haushaltswaren und ungebrauchte Textilien. (*zugelassen durch Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.02.1993; in Kraft getreten am 04.03.1993*)

§ 6 Reinhaltung

Die Marktbesucher haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung während der Marktzeit reinzuhalten und am Ende der Marktzeit sauber zu verlassen. Anfallenden Müll müssen die Marktbesucher selbst entsorgen. Flüssigkeiten dürfen auf dem Marktplatz nicht ausgegossen werden.

§ 7 Ordnung auf dem Wochenmarkt

- (1) Die Markthändler dürfen den Markthandel nur während der festgesetzten Verkaufszeit, auf dem zugewiesenen Standplatz und dem zugelassenen Verkaufsstand ausüben.
- (2) Gänge, Durchfahrten, Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten.
- (3) Fahrzeuge, mit Ausnahme von Verkaufsfahrzeugen, dürfen auf dem Wochenmarktgelände nicht abgestellt werden. Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
- (4) Waren dürfen nicht durch Versteigerungen, lautes Ausrufen oder zudringliche Aufforderungen angeboten werden.

(5) Hunde dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden.

(6) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur gesetzliche zugelassenes geeichte Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden.

(7) Werbematerialien jeder Art oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht verteilt werden.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Standplätze wird eine Standgebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Die Gebühr ist im Voraus zu zahlen. Ein formeller Bescheid wird nicht erstellt. Die Standgebühr kann täglich, monatlich oder jährlich beim Ordnungsamt der Stadt Drensteinfurt entrichtet werden.

Strom, Wasser oder sonstige Leistungen sind durch die Standgebühren nicht abgedeckt. Bei Bedarf werden die entsprechenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

Die Rückzahlung bereits entrichteter Standgebühren (z.B. bei Nichtaufbau oder frühzeitigem Abbau eines Standes) erfolgt nicht.

§ 9 Haftung

(1) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich wird nicht gehaftet.

(2) Die Marktbesicker haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Geschäfte, Fahrzeuge oder sonst auf dem Markt mitgeführten Gegenstände.

(3) Der Abschluss einer Marktstand-Haftpflichtversicherung ist von den Marktbesickern nachzuweisen.

(4) Marktbesicker ohne Versicherungsschutz sind nicht zuzulassen.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, die Lebensmittel- und Hygienevorschriften sowie das Baurecht sind zu beachten.

Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Gegenstände auf dem Wochenmarkt so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gem. § 7 Abs. 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen des § 1 sich nicht an die Anordnungen des Bürgermeisters oder seiner Bediensteten hält, oder der Ausweispflicht nicht Folge leistet,
2. die im § 2 genannte Anfangs- und Endzeit nicht einhält oder seine Waren und andere Gegenstände nicht frist- und ordnungsgemäß beseitigt,
3. entgegen des § 3 einen anderen Platz einnimmt, als ihm zugeteilt wurde
4. keine Zulassung gem. § 4 beantragt hat,
5. andere als im § 5 genannte Waren anbietet,
6. gegen die Reinhaltung des Marktplatzes verstößt (§ 6),
7. gegen die Vorschriften des § 7 dieser Satzung verstößt,
8. einen Standplatz auf dem Wochenmarkt benutzt, ohne die entsprechende Gebühr (§ 8) entrichtet zu haben,
9. gegen die Vorschrift des § 10 dieser Satzung verstößt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am 20.05.2015 in Kraft

§ 13 Außerkräfttreten der alten Wochenmarktsatzung

Mit Inkrafttreten der Wochenmarktsatzung der Stadt Drensteinfurt am 20.05.2015 tritt die Wochenmarktsatzung der Stadt Drensteinfurt vom 01.06.1987 außer Kraft.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Wochenmarktsatzung darauf verzichtet, auch die weibliche Bezeichnung mit aufzunehmen.